

Bekanntmachung Nr. 13/2004 vom 05.02.2004

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(2.1)-2-ga**

Die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, Auf der Komm 12, 52457 Aldenhoven, beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für ihr Wasserwerk Aldenhoven die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 3 Mio m³/a, um es zum Zweck der Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung erfolgt aus vier Tiefbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Aldenhoven, Flur 27, Flurstücke 28, 29 und 32.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3-5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 25.02.2004 bis 24.03.2004 einschließlich bei der Stadtverwaltung
Baesweiler, Tiefbauamt, Zimmer 307, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
---------------------------------	--

Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
-----------	--

Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
----------	-------------------

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 21.04.2004, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Tiefbauamt, Zimmer 307, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen sind gemäß § 148 Abs. 1 Satz 4 LWG ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf

Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 148 Abs. 1 LWG eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird - unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Bei der Wasserförderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderung.

Köln, den 05.02.2004

Im Auftrag
gez. Gauler